

Hygieneplan für die Jugendmusikschule Hochschwarzwald e.V. vom 28.06.2021 anlässlich der Corona-Pandemie

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Abfallentsorgung
12. Veranstaltungen
13. Verantwortlichkeit und Unterweisung

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Jugendmusikschule Hochschwarzwald gemeinsam mit dem Vorstand der Jugendmusikschule Hochschwarzwald am 28.06.2021 veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen vom 03. September 2020 ergänzt durch die Corona Verordnung vom 26.06.2021

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen

Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule Jugendmusikschule Hochschwarzwald e.V. gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan (soweit vorhanden) bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist insbesondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang.
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen(!) beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Im Begegnungsverkehr davor und danach besteht im Musikschulhaus und in den Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt Maskenpflicht.

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Das / die Gebäude der Musikschule oder die jeweilige Unterrichtsstätte darf nur von Mitarbeitenden, Musikschülerinnen und Musikschülern sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
- Im Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Zum Betreten der Musikschule und der Räume, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, wird die Schülerin oder der Schüler von der Lehrkraft am Eingang abgeholt.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Der Abstand von 1,5 Metern ist von allen Beteiligten grundsätzlich und jederzeit einzuhalten.
- Die vorhandenen Fahrstühle dürfen jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die (1) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern und Kinder und Enkelkinder oder (2) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. In diesem Fall können maximal 2 Personen pro Fahrt den Fahrstuhl benutzen.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,

- nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 10 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- Es werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Die Unterrichtsräume werden regelmäßig durch Öffnen der Fenster gelüftet. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumlufttechnische Anlage erfolgt.
- In den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Das regelmäßige Desinfizieren von stationären Instrumenten, Türklinken, Fenstergriffen, Lichtschaltern sowie benutzten Tischen und Stühlen im Unterrichtsraum werden durch die Lehrkraft vorgenommen. Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt. **Dabei wird darauf geachtet, dass das Desinfektionsmittel keine Flecken auf dem Boden hinterlässt.**
- Die Lehrkraft, die das Unterrichtsgebäude als letztes verlässt, wischt beim Verlassen mit einem Desinfektionstuch noch über das benutzte Treppengeländer und die Klinke der Eingangstüre.

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt. Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m im Unterricht wird gewährleistet.
- In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m zwischen vorgeschrieben.
- Für alle anderen Personen gilt die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m.
- Eigene Notenständer sind vom Schüler mitzubringen
- Beim Unterrichten von Blasinstrumenten ist zu gewährleisten, dass
 - kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
 - ein saugfähiges Handtuch oder saugfähige Einmaltücher vor dem Notenständer gelegt werden
- Alle Unterrichtsräume, in denen Blechblasinstrumente unterrichtet werden, sind mit gesonderten und verschließbaren Plastikeimern auszustatten, in denen Kondenswasser, Speichel etc. der

Spieler*innen im Raum gesammelt wird, das/der im Unterricht anfällt. Die Eimer sind mit flüssigkeitsdichten Plastiktüten in angemessener Größe ausgekleidet und diese Plastiktüten mit Material (saugfähiges Papier, Holzspäne, Sand Katzenstreu) versehen, wodurch das Kondenswasser etc. angemessen aufgenommen werden kann. Die Plastiktüten sind täglich fachgerecht zu entsorgen. Dies geschieht am Ende des Unterrichtstages durch die Fachlehrer*innen mittels Einmalhandschuhen, die ihnen hierfür vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Die Fachlehrer*innen weisen ihre Schüler*innen darauf hin, dass die Züge vorsichtig entleert werden müssen und insbesondere Wasserklappen nur nahe über dem Abfallkorb und unter vorsichtigem Blasen verwendet werden dürfen. Die Musikschule informiert darüber, wo die Plastiktüten innerhalb oder außerhalb des Gebäudes entsorgt werden können, in dem der Unterricht stattfindet.

- In dem Unterrichtsraum dürfen zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) die Lehrkraft und die jeweilig genehmigte Anzahl Schüler/innen aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitpersonen zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung).
- Die / der neue Schüler/in oder die beiden Schüler/innen dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat/haben.
- Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlegel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen müssen vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.

7. RISIKOGRUPPEN

- Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören wird freigestellt, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht wiederaufnehmen wollen. Im Falle einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht können sie online oder in anderen Formen Fernunterricht erteilen.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte werden besonders geschützt (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)Krebserkrankungen
 - geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison),

ferner

- Schwangere
- Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
- Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
- Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung
- Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen
- Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören

8. VERWALTUNG

- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Sämtlichen Mitarbeitenden der Verwaltung wird das Tragen von Mund-Nasenschutz im Falle einer persönlichen Kommunikation mit Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen empfohlen.

9. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung erfolgt regelmäßig mehrmals die Woche.
- **In den Schulgebäuden ist die Grundreinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung durch den jeweiligen Träger sichergestellt.**
- Für die Jugendmusikschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handkontaktflächen müssen täglich, mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgen regelmäßig anhand feuchter Desinfektionstücher durch deren Nutzer.
- Folgende Areale sollen regelmäßig und besonders gründlich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen. (siehe auch Punkt 5 Raumhygiene)
- Hinweisschilder für den Umgang mit der Verordnung und der Hygiene sind an den Eingangstüren der Gebäude, bzw. der Türen der jeweiligen Stockwerke oder Unterrichtszimmer ausgehängt

10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- Im Sanitärbereich müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind regelmäßig zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitärräumen darf sich maximal 1 Person aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur 1 Schüler(in) aufhalten darf.

11. ABFALLENTSORGUNG

- Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) regelmäßig zu entleeren.
- Mülleimer in den Verwaltungsräumen sind entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) regelmäßig zu entleeren.

12. VORSPIELE; KONZERTE UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

- Sämtliche Vorspiele, Aufführungen und Konzerte der Musikschule sind öffentliche Veranstaltungen, für die Bestimmungen für Veranstaltungen gemäß der Corona in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Für jede öffentliche Veranstaltung der Musikschule wird auf Grundlage des vorliegenden Hygieneplanes und insbesondere von Pkt. 12 dieses Planes ein spezifisches Hygienekonzept erstellt, das für Veranstalter, Teilnehmer*innen, Mitwirkende u sowie Gäste / Besucher*innen gleichermaßen Gültigkeit hat. Das Hygienekonzept berücksichtigt dabei die einschlägigen Bestimmungen der örtlichen Gemeindeverordnung und die Vorgaben der örtlichen Stadt-/ Gemeindeverwaltung, der Ortschaftspolizei und des Ordnungsamtes.
- Das Hygienekonzept einer Veranstaltung wird jeder Person, die an der jeweiligen Veranstaltung und an den Proben zu dieser mitwirkt, schriftlich in digitaler oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Bei Kindern und Jugendlichen gilt dies auch für deren Erziehungsberechtigten.
- Besuchern / Gästen der Veranstaltung wird das Hygienekonzept durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht

- Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere beauftragte Person/en, je nach Format und Art der Veranstaltung, schriftlich benannt
- Eintrittskontrolle – Anwesenheitsliste: Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden bei allen Veranstaltungen Anwesenheitslisten geführt. Hier werden Vor- und Nachname aller Anwesenden, Telefonnummer und Adresse sowie Termin und Uhrzeit der Veranstaltung aufgeführt. Die Erhebung erfolgt über Einzelerhebungsbögen. Hierbei ist auf einen ausreichenden Infektionsschutz zu achten (z.B. in den Besuchern desinfizierte Kugelschreiber zur Verfügung gestellt werden).
- Handelt es sich bei den Mitwirkenden an der Veranstaltung um Lehrkräfte und / oder Schüler*innen der Musikschule kann auf Adress- und Telefonnummer verzichtet werden. Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter gesichert und unter Berücksichtigung der DSGVO für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt und gespeichert.
- Die maximale zulässige Anzahl der zugelassenen Gäste für Veranstaltungen ist durch die Corona VO in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die konkrete Zahl der Gäste, die zu einer Veranstaltung zugelassen werden, ist auch abhängig von der Größe des Raumes der jeweiligen Veranstaltung. Maßgeblich ist hierbei, dass im Veranstaltungsraum mindestens die behördlich angeordneten Abstandsregelungen eingehalten werden können.
- Falls durch die geltende Corona-Verordnung gefordert, ist für die Teilnahme an Konzerten und anderen Veranstaltungen ebenso die Vorlage eines Nachweises über einen negativen Corona-Test notwendig. Für die Teilnahme an bzw. den Besuch von Konzerten und anderen Veranstaltungen gelten in dieser Hinsicht die gleichen Regeln wie in Ziffer 6 (Allgemeine Testpflicht für Unterrichtsangebote).
- Die unter Pkt. 4 (ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen) dieses Hygienekonzeptes der Musikschule genannten Bestimmungen gelten auch für alle Veranstaltungen der Musikschule und die Räumlichkeiten, in denen diese Veranstaltungen sowie Proben zu diesen stattfinden.
- Abgesehen von den Räumen und Flächen, die aufgrund vorrangiger anderer Nutzung oder aufgrund behördlicher Einschränkungen nicht zur Verfügung stehen, können Veranstaltungen grundsätzlich in allen Räumen und auf allen Flächen stattfinden, bei denen die Einhaltung der Abstands- und Schutzvorschriften für Mitwirkende und Publikum gewährleistet ist.
- Bei musikalischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen werden grundsätzlich möglichst große und hohe Bühnen genutzt. Die Anzahl der Musiker wird durch die Größe der Bühnenfläche und die behördlichen Vorgaben limitiert.
- Die erforderliche Mindestbühnengröße bemisst sich nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Musiker*innen.
- Beim Musizieren mit Streich-, Zupf-, Tasten- und Perkussionsinstrumenten ist, wo möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) bei volljährigen Musizierenden einzuhalten. Beim Musizieren mit Holz- und Blechblasinstrumenten und beim Gesang (solistisch, Chor) ist sowohl bei volljährigen als auch bei minderjährigen Personen ein Abstand von mindestens 2m einzuhalten. Dies gilt auch für Chorgesang von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter.

Hygieneplan Jugendmusikschule Hochschwarzwald e.V., Stand 27.06.2021

- Der Abstand von Bühne zum Publikum bei Konzerten und Aufführungen von Ensembles der Musikschule hat mindestens 2,5 m zu betragen.
- Bei musikalischen Aufführungen und vorherigen Proben mit Kindern unter 12 Jahren ist zur Einhaltung und Umsetzung der Hygienevorschriften die entsprechende Lehrkraft verantwortlich.
- Die unter Pkt. 5 (Raumhygiene) dieses Hygienekonzeptes genannten Bestimmungen finden auch für Veranstaltungen der Musikschule in eigenen wie auch in fremden Räumen Anwendung. Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig gründlich zu lüften. In Räumen ohne Fenster oder Lüftung finden grundsätzlich keine Veranstaltungen der Musikschule statt.
- Bei allen musikalischen Veranstaltungen findet nach spätestens 30-45 Minuten Spielzeit eine Pause von mindestens 15- 20 Minuten statt, in welcher der Veranstaltungsraum ausreichend gelüftet wird. Auch während den Pausen sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- Sofern entsprechende räumliche und infrastrukturelle Möglichkeiten bestehen und die Witterung des zulässt, werden Konzerte im Außenbereich durchgeführt.
- Die 4 Stufen der geltenden Corona-Verordnung regeln das Tragen von medizinischen Masken für alle Mitwirkenden und alle Gäste / Besucher*innen einer Veranstaltung der Musikschule. Dies gilt auch für das Betreten und Verlassen des Veranstaltungsgebäudes, das Verlassen des Sitzplatzes bzw. der Bühne.
- Für alle volljährigen Mitwirkenden, Gäste / Besucher*innen und ggf. weitere Personen gilt ein Mindestabstand von 1,5 m beim Betreten und Begehen der Räumlichkeiten der jeweiligen Veranstaltung vor, während und nach der Veranstaltung.
- Die Sitzplätze für die Gäste / Besucher*innen der Veranstaltung werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von 1,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zu anderen Personen eingehalten wird. Zu den Wänden des Raumes halten die Stühle einen deutlichen Abstand. Die Stühle werden vorab positioniert und ggf. nummeriert.
- Bei der Begrüßung der Gäste zu der Veranstaltung sind die Abstandsregeln und die wichtigsten Hygieneregeln überblicksartig zu erklären. Auf die für die Gäste relevanten Abstandsregelungen wird über entsprechende Hinweisschilder hingewiesen. Außerdem werden an markanten Punkten vor und im Veranstaltungsraum Hinweisschilder „Abstand halten!“ angebracht.
- Auf die Nutzung / Bereitstellung einer Garderobe wird bei allen Veranstaltungen verzichtet. Die Gäste haben ihre Jacken, Mäntel etc. mit an ihren Platz zu nehmen. In Häusern, bei denen dies wegen den Bestimmungen zum Brandschutz nicht zulässig ist, nimmt das Personal mit Mund-Nasenschutz und desinfizierten Garderobenmarken diese unter Wahrung der Abstandsregeln in Empfang.
- Bei musikalischen Veranstaltungen besteht zwischen Dirigent*in und Ensemble / Orchester ein Abstand von mindestens 2,5 m.
- Die von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, etc. sind vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. Dies gilt gleichermaßen auch für die Weitergabe

von Instrumenten, Schlägeln, Mundstücken etc. im Rahmen von musikalischen Veranstaltungen der Musikschule und Proben für solche Veranstaltungen.

- Sollten bei musikalischen Veranstaltungen der Musikschule (inkl- Proben) Noten an Mitwirkende oder andere Personen verteilt werden, ist darauf zu achten, dass hierbei die Hygienevorschriften eingehalten werden.
- Die unter Ziffer 3 (Persönliche Hygiene) aufgeführten Hygieneregeln gelten ausnahmslos auch für die Mitwirkung an Veranstaltungen und für Proben zu diesen Veranstaltungen. Die Musikschule wird bei allem Mitwirkenden darauf achten, dass vor allem die Regelungen zur Handhygiene sowie die Husten- und Niesetikette beachtet werden.
- Bei allen Veranstaltungen der Musikschule einschließlich vorheriger Proben zu diesen Veranstaltungen werden den Mitwirkenden und den Gästen/Besucher*innen im Eingangsbereich Hand-Desinfektionsmittel / Spender bzw. Händewaschmöglichkeiten mit Seife zur Verfügung gestellt. Diese müssen beim Betreten des Veranstaltungsgebäudes von Mitwirkenden und Gästen / Besucher*innen verwendet werden. Die in Ziffer 10 (Hygiene Sanitärräume) genannten Bestimmungen gelten gleichermaßen auch für Sanitärräume, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen zur Verfügung stehen.
- Beim Musizieren mit Blasinstrumenten im Rahmen von Veranstaltungen und Proben zu diesen Veranstaltungen bringen die Holz- und Blechblasinstrumentalisten zur Veranstaltung/Probe flüssigkeitsdichte Spucktüten oder Einwegtücher oder Handtücher mit, in denen anfallendes Kondenswasser und Speichel aufgefangen bzw. von dem Boden aufgenommen werden können. Diese Tüten oder Einwegtücher sind im Anschluss an die Veranstaltungen und Proben von den Musiker*innen fachgerecht zu entsorgen. Bei Nutzung von Einwegtüchern, die auf dem Boden anfallendes Kondenswasser und Speichel aufnehmen, ist der Boden nach Entfernen der Tücher mit Desinfektionsmitteln zu reinigen.
- Die Mitwirkenden an musikalischen Veranstaltungen der Musikschulen nutzen möglichst ausschließlich eigene Notenständer. Sollten einheitliche Notenpulte von einer oder mehreren Personen aufgestellt werden, so tragen diese Schutzhandschuhe.
- Die in Ziffer 9 (Reinigung) dieses Hygienekonzeptes genannten Regelungen zur Reinigung des Musikschulgebäudes und aller von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten gelten auch für jene Räumlichkeiten, welche die Musikschule außerhalb eigener Gebäude für Veranstaltungen nutzt.
- Sämtliche Veranstaltungen der Musikschule finden ohne ergänzende / begleitende gastronomische Angebote statt.

13. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.

Hygieneplan Jugendmusikschule Hochschwarzwald e.V., Stand 27.06.2021

- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Die Unterweisung der Lehrkräfte erfolgt bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.
- Die Unterweisung der Musikschülerinnen und Musikschüler erfolgt in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes durch den Fachlehrer.
- Jede Lehrkraft ist angehalten, im Rahmen Ihres Unterrichts für die Einhaltung der im Hygieneplan der Musikschule sowie der übergeordnet durch die Kommune oder das Land festgelegten Regelungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz zu sorgen.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab (per Infoschreiben, E-Mailanhang o. ä.) mitgeteilt.

Im Namen des Vorstandes der Jugendmusikschule Hochschwarzwald



Klaus-Michael Tatsch, 1. Vorsitzender